



Reglementierung der Berufe im

Forstbereich

Datum:

November 2015, aktualisiert im April 2018

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die Dienstleistungserbringung (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

Eidgenössische und kantonale Reglementierungen

Im Bereich der Forstarbeiten ist die Zuständigkeit zur Reglementierung der Berufe zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt:

- Ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst: Das entsprechende Bundesgesetz schreibt vor, dass die Forstkreise und Forstreviere durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden.²

Dieses Amt gilt nicht als Stelle in einer öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 10 Anhang I FZA. Es handelt sich jedoch um Funktionen, die in der Regel auf einige wenige Personen pro

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR **0.142.112.681**.

² Art. 51 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR **921.0**)

Kanton beschränkt sind (z.B. Verantwortliche/r der Abteilung «Wald» des zuständigen kantonalen Departements, Förster/in, Leiter/in eines Forstkreises usw.). Diese Stellen setzen ein längerfristiges Arbeitsverhältnis mit einer kantonalen Behörde voraus.

- Waldarbeiter/innen: Das Bundesgesetz über den Wald verlangt von Waldarbeiterinnen und -arbeitern, die für Dritte arbeiten, eine zehntägige Ausbildung. Davon betroffen sind allgemein sämtliche Arbeiten im Wald, bei denen Maschinen eingesetzt werden, die bei falscher Bedienung eine Gefahr darstellen.

Verlangte Ausbildungen:

➤ **zur Leitung eines Forstkreises oder Forstreviers**

Zur Leitung eines Forstkreises oder Forstreviers sind ein Hochschulabschluss und praktische Erfahrung erforderlich. Die Gesetzgebung verlangt kein spezifisches Diplom des schweizerischen Bildungssystems, entsprechend ist der Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht reglementiert.

Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen können – ohne dazu verpflichtet zu sein – ihre Berufsqualifikationen von swissuniversities anerkennen lassen. Das Verfahren erfolgt ausschliesslich über das Online-Portal³, gegebenenfalls nach Kenntnisnahme der auf der Webseite des SBFJ verfügbaren Erklärungen und über den Link auf der erwähnten Seite⁴.

Über die Angemessenheit der praktischen Erfahrung entscheiden die Kantone.

➤ **zur Tätigkeit als Waldarbeiter/in**

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, die für Dritte im Wald arbeiten, müssen diesen gegenüber nachweisen können, dass sie einen oder mehrere Kurse von insgesamt 10 Tagen zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben. Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen.⁵

Angesichts der Pflicht zum Besuch des Sensibilisierungskurses ist die Tätigkeit reglementiert.

Was müssen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen tun?

Forstingenieurinnen und -ingenieure, die die Leitung eines Forstkreises oder Forstreviers oder eine andere Funktion ausüben wollen (mit Ausnahme derjenigen als Waldarbeiter/in) können in der Schweiz ohne Anerkennung ihrer Qualifikationen arbeiten, da keine dieser Tätigkeiten in der Schweiz reglementiert ist.

Die Tätigkeit als Waldarbeiterin oder Waldarbeiter ist reglementiert und erfordert eine Anerkennung der Qualifikationen im Bereich Arbeitssicherheit. Waldarbeiterinnen und -arbeiter, die ihre Qualifikationen anerkennen lassen wollen, wenden sich an die zuständige kantonale Behörde.

³ www.sbfj.admin.ch/diploma > Anerkennungsverfahren bei Niederlassung > Verfahren beim SBFJ > Online-Portal / Ablauf und Dauer

⁴ <https://www.sbfj.admin.ch/sbfj/de/home/bildung/diploma/anerknennungsverfahren-bei-niederlassung/verfahren-beim-sbfj/ablauf-und-dauer.html>

⁵ Für Informationen zum Kursinhalt: www.holzerkurse.ch. Die Kantone (Direktion für Umwelt, für den Wald zuständige Stellen) stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG⁶ und das BGMD⁷ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**.⁸

Grundsatz im Bereich forstwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Leitung eines Forstkreises oder Forstreviers ist nicht reglementiert und untersteht damit nicht der Meldepflicht beim SBFI.

Für eine Dienstleistungserbringung als Waldarbeiterin oder Waldarbeiter muss hingegen obligatorisch eine vorgängige Meldung beim SBFI eingereicht werden.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.

⁶ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR **935.01**

⁸ <http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht>